

JUS+ KICK-OFF

Öffentliches Recht

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter
Institut für Europarecht und Internationales Recht

17. SEPTEMBER 2024





Worum geht es?

- Sachverhalt: Smartphones und Grundrechte
- Wer regelt? Gesetze, die dem Staat Kenntnis von der Kommunikation verschaffen
- Wer prüft? Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)
- Wer kann sich an den VfGH wenden?
- **Was prüft der VfGH? Einhaltung der Grundrechte**
- Wie entscheidet der VfGH? Gesetzesaufhebung
- Wer „repariert“?

Rechtsstaatsprinzip

„Digitale Überwachung“

I. Einführung

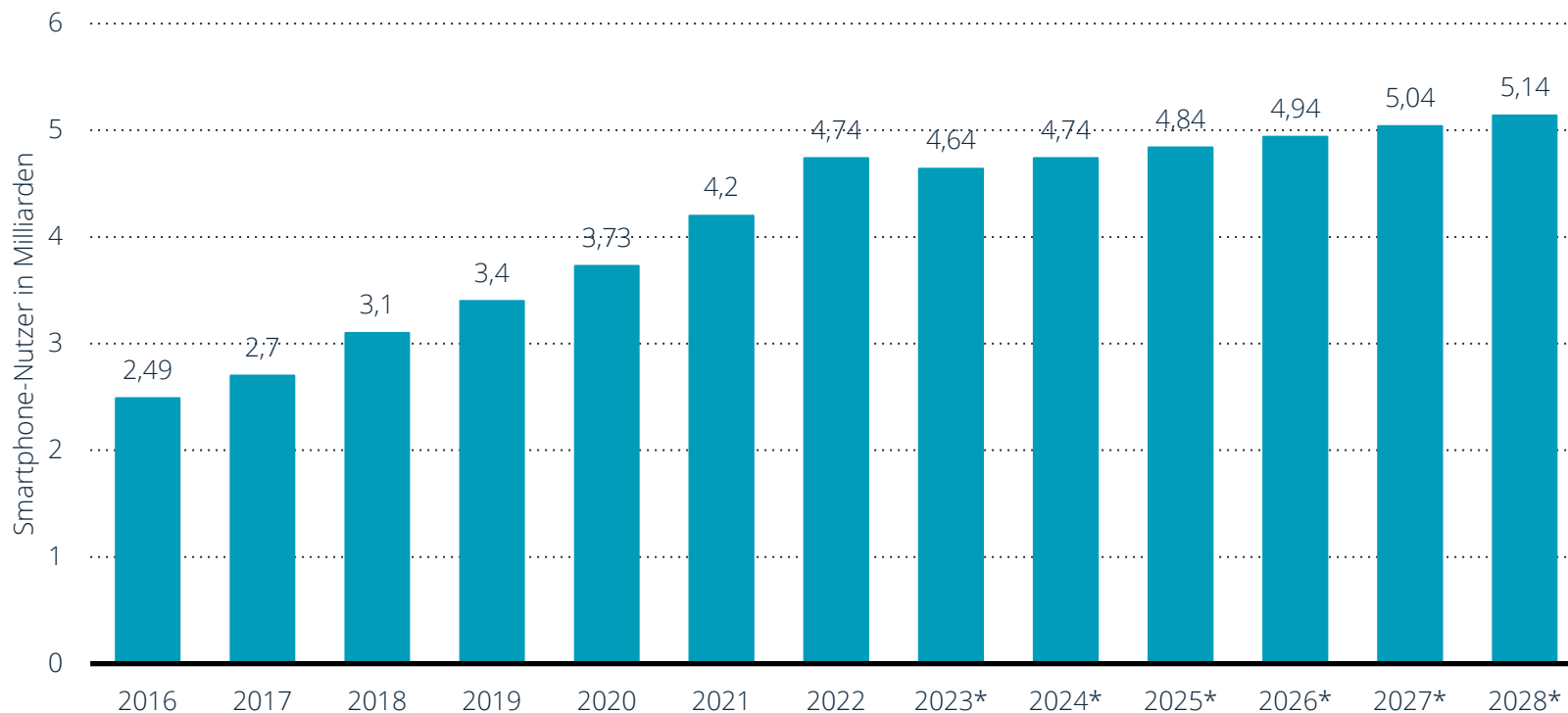
II. „Bundestrojaner“

III. „Handysicherstellung“

IV. Reformvorschläge

V. Diskussion

Anzahl der Smartphone-Nutzer weltweit von 2016 bis 2022 und *Prognose bis 2028 (in Mrd)



„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

Hinweis(e): Weltweit

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind [hier](#) zu finden.

Quelle(n): Newzoo; Statista; [ID 309656](#)

Faktenlage

WhatsApp Inc.
Gründung des Instant-Messengerdienstes, seit 2014: Teil von Meta Plattformen

20
09

Apple Vorstellung
iPhone 1



20
07

Wort des Jahres
„Bundestrojaner“

20
11 **Apple Vorstellung**
iCloud



20
13

Telegram Messenger Inc.
Gründung des Instant Messengers (interpersonelle Ebene und soziales Netzwerk)



20
14 **Signal**
Gründung des freien Messenger-Dienstes (Nonprofit-Unternehmen)



Apple Vorstellung
iPhone 16



Neuer Versuch
„Bundestrojaner“

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geändert wird (ME 350/XXVII. GP)

2024

Strafprozessreformgesetz

20
04

Bundesgesetz, mit dem die StPO 1975 neu gestaltet wird (BGBl I Nr 19/2004)

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 Ausgegeben am 23. März 2004 Teil I

19. Bundesgesetz: Strafprozessreformgesetz
(Nr. GP XXXI XY 15 AB 406 S. 51, BR: 699 S. 76)

1. Versuch „Bundestrojaner“

Bundesgesetz, mit dem die StPO 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (ME 192/XXV. GP)

Entwurf

„Bundestrojaner“ (2019) und
„Handy-/Datenträger-sicherstellung“ (2023)

verfassungswidrig



vfgg

Verfassungsgerichtshof
Österreich

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“**
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

VfGH vom 11. Dezember 2019, G 72/2019 ua

- 2018: Nationalrat beschließt „Sicherheitspaket“ mit „Bundestrojaner“
- Antrag von **Abgeordneten** nach Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG
 1. verdeckte **Überwachung verschlüsselter Nachrichten** durch Installation eines **Programms** auf einem Computersystem
 - § 135a Abs 1 iVm § 134 Z 3a StPO (geschaffene Ermittlungsmaßnahme: „Bundestrojaner“)
 2. Ermächtigung, zum Zweck der Installation dieses Überwachungsprogramms in **Räumlichkeiten einzudringen**, **Behältnisse zu durchsuchen** und spezifische **Sicherheitsvorkehrungen zu überwinden**
 - § 135a Abs 3 StPO

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“**
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

Zentrales Grundrecht:

Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

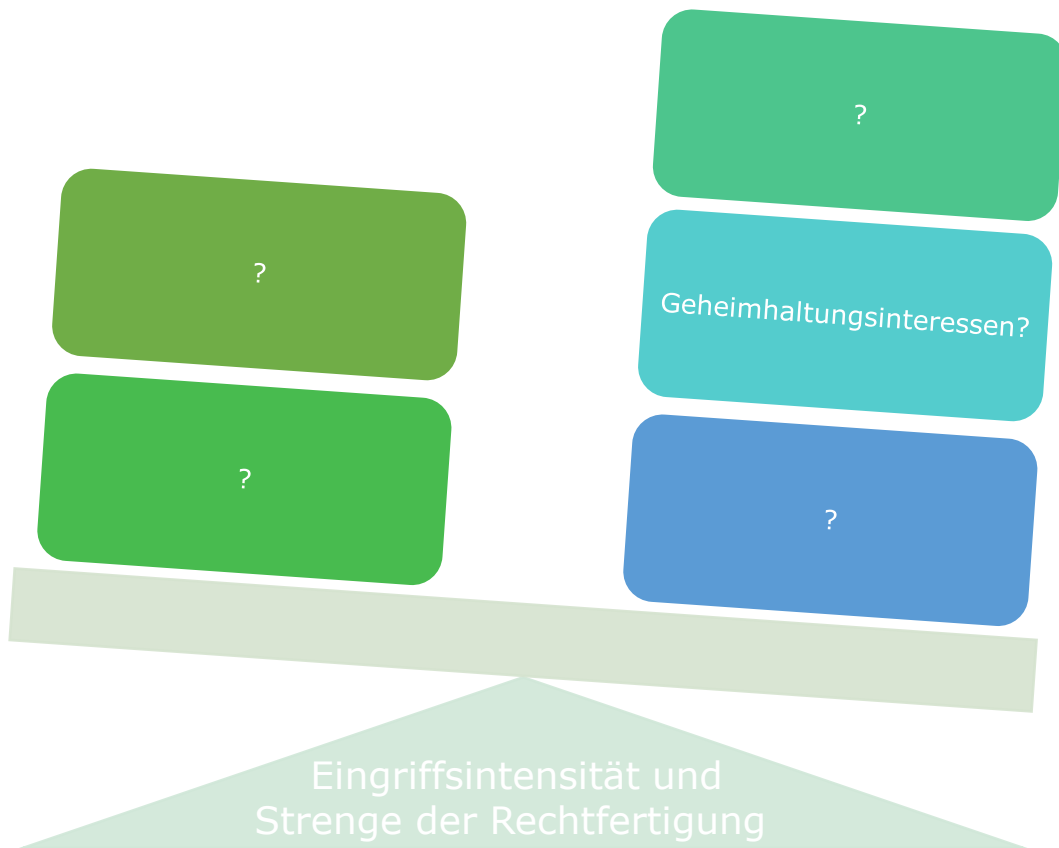
Daneben Grundrechte aus 1862/1867: Schutz des Hausrechts - gelten nach dem B-VG (Art 149 Abs 1) bis heute

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

Verfolgung und
Aufklärung von
Straftaten

Recht auf Achtung des
Privat- und
Familienlebens,
Recht auf
Unverletzlichkeit des
Hausrechtes



„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

➤ § 134 Z 3a und § 135a StPO 1975: **werden als verfassungswidrig aufgehoben.**

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“**
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

VfGH vom 14. Dezember 2023, G 352/2021



2021: **Beschuldigter** aus Kärnten wendet sich nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG an den VfGH

- Erörterung von technischen, praktischen und rechtlichen Fragen iZm den angefochtenen Bestimmungen

14. Dezember 2023:

- § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO idF BGBl I Nr 19/2004 werden **als verfassungswidrig aufgehoben**
- Aufhebung tritt mit **Ablauf des 31. Dezembers 2024** in Kraft

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

2021

2022

2023

§ 110 Abs 1 Z 1 StPO (Vorläufige Verfügungsmacht):

„Sicherstellung ist zulässig, wenn sie [...] aus Beweisgründen [...] erforderlich scheint.“

§ 110 Abs 4 StPO (Subsidiarität ggü gelinderen Mitteln):

„Die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen (Abs 1 Z 1) ist nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützt verarbeiteter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die sichergestellten Gegenstände selbst oder die Originale der sichergestellten Informationen in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden.“

§ 111 Abs 2 StPO (Zugriff auch auf externe Daten):

„Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden. [...]“

„Digitale Überwachung“

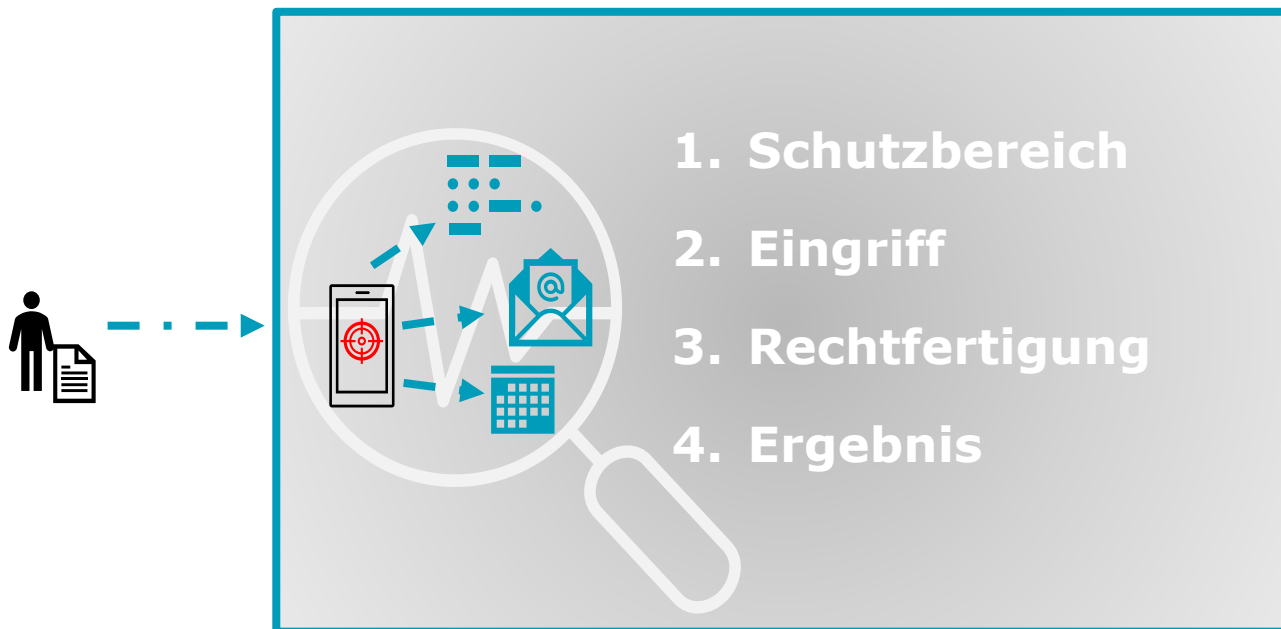
- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

In der Sache

- Begründetheit des Parteiantrags auf Normenkontrolle?

§ 1 DSG (Verfassungsbestimmung; Grundrecht auf Datenschutz)

Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

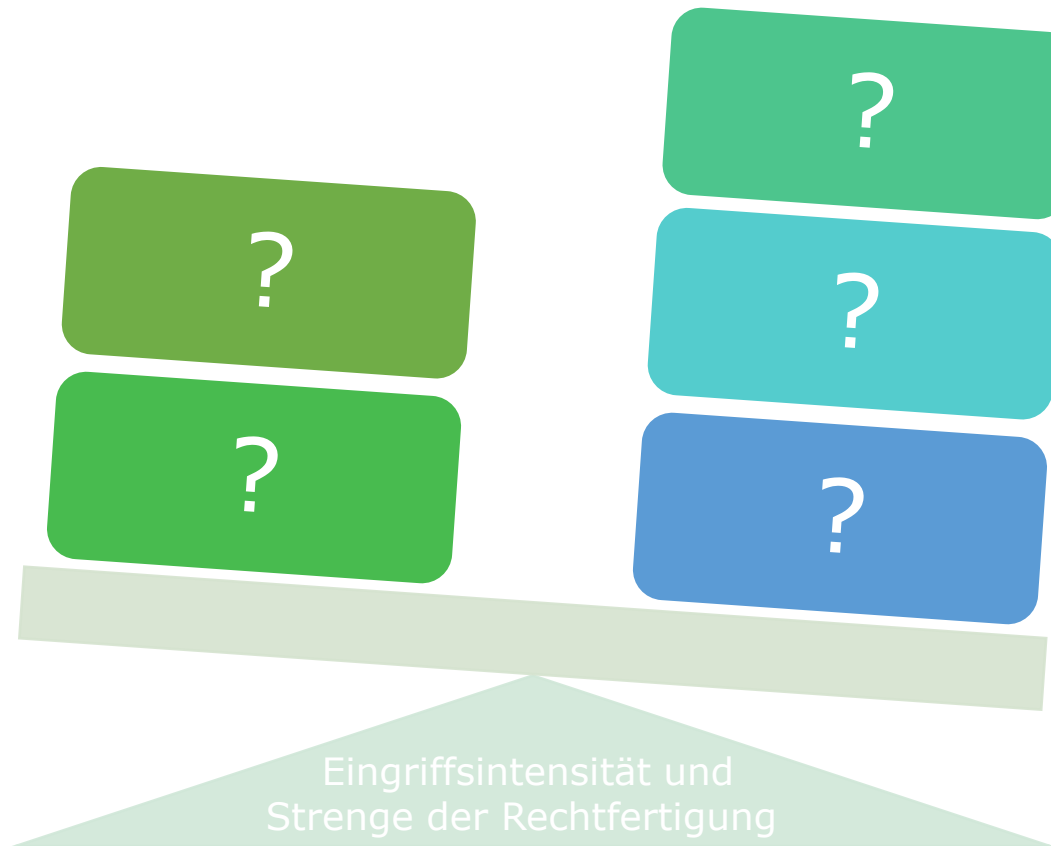


„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

Verfolgung und
Aufklärung von
Straftaten

Recht auf Achtung des
Privat- und
Familienlebens,
Grundrecht auf
Datenschutz



„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“**
- IV. Reformvorschläge
- V. Diskussion

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge**
- V. Diskussion

Reformvorschläge und Probleme der Diskussion:

- mutmaßlicher Beweiswert als einzige Voraussetzung
- Datenüberschuss und Dauer des Ausleseprozesses
- einfacher Zugriff auf Kommunikationsdaten
- Regelung betreffend Zufallsfunde
- Problem der „Kopie“ des sichergestellten Datenträgers
- Informationsüberfluss in Bezug auf Mitbeschuldigte
- mangelhafter Schutz der Berufsgeheimnisse

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge**
- V. Diskussion

Charakteristikum des WiRe-Studiums

- Wir behandeln **aktuelle Probleme und Fälle**.
- Wir leiten die Studierenden an, auf der Basis soliden **Wissens** und des Bewusstseins für die **Methode selbstständig Fälle zu lösen**.
- Wir denken den **Rechtsschutz** und das **Verfahren** mit.
- Wir fragen nach den **Folgen** der Gerichtsentscheidung.
- Wir stellen Überlegungen zur (Neu-)**Regelung** von (wirtschaftlichen und sonstigen) Sachverhalten durch den Gesetzgeber und die Verwaltung an.
- Wir stellen den Bezug zur **Rechtstheorie und Rechtsphilosophie** her und berücksichtigen den **gesellschaftlichen Kontext**.

„Digitale Überwachung“

- I. Einführung
- II. „Bundestrojaner“
- III. „Handysicherstellung“
- IV. Reformvorschläge
- V. **Diskussion**

Viel Erfolg in Ihrem Studium und
noch viel Spaß beim JUS+ KICK-OFF!